



Datum 01.07.2019

Amtliche Mitteilungen

Nr. 70

Inhalt

Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungskosten an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewertungskosten

an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 01.07.2019

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 1. Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), § 9 der Landeshaushaltsordnung - LHO vom 21.04.1999 (GVBl. I/99, Nr. 07), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 28) sowie Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 16.12.2013 über die Allgemeinen Grundsätzen für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln der Gruppe 529 wird die folgende Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewertungskosten an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Bewertungsrichtlinie) vom 01.01.2017 erlassen.

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, für die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen, insbesondere bei Bewertungen zu setzen. Dabei haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO¹ als oberster Maßstab zu gelten. Auf dieser Grundlage und in Anlehnung an die steuerrechtliche Handhabung werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Ausgaben für Bewertungen und Repräsentationszwecke von öffentlich finanzierten Einrichtungen unterliegen in besonderem Maße der kritischen Beachtung durch die Öffentlichkeit und der Finanzkontrollbehörden. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht in gleicher Weise übernommen werden, weil im staatlichen Bereich für solche Zwecke in der Regel Steuermittel eingesetzt werden, deren Verausgabung für Repräsentationszwecke und Bewirtung mit Recht kritischer anzusehen ist als entsprechende Ausgaben privater Unternehmen, die zu diesem Zweck einen Teil ihrer Geschäftserlöse einsetzen. In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, dass auch Drittmittel – einschließlich Drittmittel Privater – nach Ziffer 4.1.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) dem Haushaltsrecht unterliegen und dementsprechend in der Regel genauso restriktiv hinsichtlich Repräsentations- und Bewirtungsausgaben bewirtschaftet werden müssen.
- (2) Diese Richtlinie enthält daher die für die Hochschule notwendigen Vorschriften und Regelungen für die Finanzierung von Repräsentations- und Bewertungskosten. Sie gilt für alle Bereiche der Hochschule, unabhängig von der Herkunft der Mittel.
- (3) Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich die an künftige Studierenden und künftige Beschäftigte gerichtete Werbung für die Hochschule
 - b) Förderung der Auslandbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit

¹ Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

- c) Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer, einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen
- d) Pflege der Kontakte zu anderen Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen- und Auditverfahren
- e) Anlässe von besonderem Interesse, wie z. B. im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren
- f) Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule, der Fachbereiche oder der Abteilungen, wie z. B. zentrale Empfänge, Preisverleihungen, akademische Ehrungen (nicht: Veranstaltungen einzelner Lehrstühle)

Hinsichtlich hier nicht erwähnter Anlässe entscheidet nach vorherigem, rechtzeitigem schriftlichem Antrag die oder der Beauftragte für den Haushalt.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) **Besprechung:** Eine Besprechung ist ein einmaliges ausführliches Gespräch über eine bestimmte Sache oder Angelegenheit mit geschlossenem Teilnehmerkreis (i.d.R. weniger als 10 Teilnehmer*innen).
- (2) **Sitzung:** Eine Sitzung ist eine Zusammenkunft eines Gremiums, eines Organs, einer Fach- oder Arbeitsgruppe, das oder die i.d.R. durch eine Ordnung, eine Richtlinie oder einen Gremienbeschluss eingerichtet wurde.
- (3) **Veranstaltung:** Im Rahmen einer Veranstaltung bietet ein*e Veranstalter*in oder eine Veranstaltergruppe für eine größere Anzahl von Personen eine Zusammenkunft zu einem bestimmten Thema an.
- (4) **Repräsentationskosten²:** Repräsentationskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben, die dazu dienen, den für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlichen Bekanntheitsgrad zu verbessern oder Kontakte zu pflegen und die über die übliche Öffentlichkeitsarbeit hinausgehen. Dies kann beispielsweise durch Blumen oder kleine Präsente erfolgen. Der Aufwand hierzu darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert. Kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.
- (5) **Bewirtungskosten:** Bewirtungskosten sind Teil der Repräsentationskosten. Sie umfassen die Ausgaben für Speisen und Getränke (z.B. Restaurantbesuche oder Catering), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (Restaurantbesuche) oder um Empfänge oder Veranstaltungen mit Bewirtung in Räumen der Hochschule bzw. angemieteten Räumen für Veranstaltungen der Hochschule handeln.
- (6) **Aufmerksamkeiten:** Aufmerksamkeiten sind die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und dienstlichen Zwecken dienenden üblichen Gesten der Höflichkeit gegenüber Gästen der HNEE. Sie gehören nicht zu den Bewirtungs- und Repräsentationskosten sondern sind laufende Betriebsaufwendungen. Zu den Aufmerksamkeiten zählen insbesondere Aufwendungen für
 1. kalte und heiße Erfrischungsgetränke (Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee) sowie
 2. Kleinigkeiten zum Verzehr (Gebäck, Obst, etc.).

² In dieser Richtlinie werden die Begriffe Auszahlungen, Ausgaben, Aufwand und Kosten jeweils in einer umgangssprachlichen Bedeutung verwendet und nicht in jedem Einzelfall in der jeweils betriebswirtschaftlich korrekten Bedeutung i. S. d. Grundbegriffe (Stromgrößen) des betrieblichen Rechnungswesens.

§ 3 Erstattungsfähigkeit

- (1) Eine Erstattung von Repräsentations-, Aufmerksamkeits- und Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Einzelfall geboten ist, Gäste zu bewirten. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen nachvollziehbar erkennbar sein. Bei der Anzahl der bewirteten Personen muss die Anzahl der auswärtigen Gäste überwiegen. Ausnahmefälle sind im Vorfeld bei der bzw. dem Präsident*in schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen.
- (2) Dies kann gegeben sein bei
 1. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der sich an künftige Studierende oder Mitarbeiter*innen der Hochschule gerichteten Werbung der Hochschule (z.B. Tag der offenen Tür, Einweihungsfeiern von Gebäuden u. ä.),
 2. der Pflege der Auslandsbeziehungen und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
 3. der Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
 4. der Einwerbung von Drittmitteln und Anbahnung von Kooperationen,
 5. der Pflege der Alumni-Bindung,
 6. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sofern die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
 7. Anlässen von besonderem dienstlichen Interesse, z.B. im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren, Tagungen oder Konferenzen,
 8. Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und Fachbereiche, z.B. Klausurtagungen, akademische Ehrungen (ausgenommen: Veranstaltungen einzelner Lehrgebiete oder Studiengänge) Preisverleihungen, Antrittsvorlesungen, oder Jubiläen der Hochschule,
 9. Aus Teilnahmebeiträgen finanzierten Tagungen können die Mittel für Verpflegungskosten verwendet werden.

Für die Übernahme dieser über das Maß des § 2 Absatz 6 hinausgehenden Aufwendungen für Repräsentations- und Bewirtungskosten muss das Verhältnis zwischen Hochschulmitgliedern und Gästen angemessen sein. Die Zahl der Gäste muss überwiegen.
- (3) Es sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben zu beachten (vgl. § 7 LHO).
- (4) Bei Anlässen, die unter die Absätze 1 oder 2 fallen und dort nicht aufgelistet sind, sowie in Fällen, in denen der abrechenbare Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule oder der abrechenbare dienstliche Zweck nicht eindeutig erkennbar ist, entscheidet nach vorherigem schriftlichem Antrag die oder der Beauftragte für den Haushalt, über die dienstliche Notwendigkeit.

§ 4 Nichterstattungsfähigkeit

Nicht erstattungsfähig sind:

1. Ausgaben für Maßnahmen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen der Hochschule im Sinne des § 3 BbgHG stehen,
2. Ausgaben für Klausurtagungen außerhalb der Hochschule,
3. Ausgaben für Bewirtungen, Zuwendungen und Geschenke an Bedienstete des Landes sowie aus persönlichen Gründen oder Ereignissen wie z.B. Geburtstage, Geburten, Hochzeiten, Dienstjubiläen oder Verabschiedungen von Mitarbeiter*innen,



4. Probevorlesungen und Bewerbungsgespräche,
5. Ausgaben für Betriebsausflüge, Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern,
6. Ausgaben für sonstige interne Anlässe wie z.B. Gremiensitzungen oder interne Dienstberatungen,
7. Ausgaben für Arbeitsessen ausschließlich mit Mitarbeiter*innen oder mit Studierenden z.B. mit dem Ziel der Motivationssteigerung oder Danksagung.

§ 5 Finanzierung der Ausgaben

- (1) Die der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmittel können entsprechend der detaillierten Tabelle in der **Anlage 1** zur Finanzierung von Aufmerksamkeiten sowie Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden. Der Regelfall ist die Finanzierung aus Drittmitteln.
- (2) Haushaltsmittel des Landes dürfen, mit Ausnahme der Verfügungsmittel für die oder den Präsident*in sowie in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nr. 8, (Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens) nicht zur Finanzierung von Bewirtungskosten herangezogen werden. Aufmerksamkeiten dürfen im Rahmen dieser Richtlinie bestritten werden, wobei Anlass und Teilnehmende detailliert dokumentiert und den begründeten Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Drittmittel, die der Hochschule von privaten oder öffentlichen Geldgeber*innen zur Verfügung gestellt werden, unterliegen wie Landesmittel ebenfalls der Landeshaushaltsordnung. Bewirtungskosten und sonstige Repräsentationsaufwendungen können nur aus Drittmitteln übernommen werden, wenn
 1. die Vertrags- und Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen. In diesem Fall richtet sich die Erstattung nach dem Finanzierungsplan und den Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers (Bsp. Bewilligungsbescheides) oder
 2. Restmittel („freie“ Drittmittel) nach Abschluss der Projekte, sofern das Einverständnis der Geldgeberin bzw. des Geldgebers vorliegt sowie der Gewinn nach Steuern aus den Projekten der Auftragsforschung.
 3. Bei öffentlichen Geldgebern (z.B. Bund, DFG³, AiF⁴) ist die Verwendung der Drittmittel für Repräsentationszwecke fast ausnahmslos ausgeschlossen.In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der oder dem Drittmittelgeber*in bereits im Vorfeld geboten, um Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.
- (4) Spenden, für die Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, dürfen ausnahmslos nicht für Bewirtungskosten verwendet werden.
- (5) Spenden, für die keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde und die bzw. der Geldgeber*in keine Einschränkungen bezüglich der Mittelverwendung vorgenommen hat, dürfen für Bewirtungskosten verwendet werden.

§ 6 Höchstgrenzen der Ausgaben

- (1) Auch für Bewirtungs- und Repräsentationskosten gelten – unabhängig davon, aus welcher Quelle sie finanziert werden – das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 LHO sowie die Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung an der HNEE. Dies bedeutet, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die folgenden Höchstsätze verstehen sich

³ Deutsche Forschungsgesellschaft

⁴ Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V.



inklusive aller Nebenkosten und dürfen nicht überschritten werden. Pro Teilnehmer*in bzw. pro Empfänger*in/pro Tag können Beträge bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze finanziert werden:

Erfrischungsgetränke	Stehempfang	Essen oder Büffet	Präsente wie bspw. Blumen
5 €	10 €	25 €	20 €, maximal 50 € mit besonderer Begründung

Umfang und Teilnahmekreis	Erfrischungen, Kaffee, Tee EUR	Stehempfänge EUR	Essen oder Buffet EUR
1) Tagungsteilnehmende	8,00	16,00	25,00
2) Vertreterinnen und Vertreter von in- und ausländischen Hochschulgremien bzw. –organisationen, sowie regionaler Organisationen und Institutionen, Gutachterinnen und Gutachter	11,00	20,00	35,00
3) Bedeutende Persönlichkeiten, Leitende Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Hochschulen, überregionaler Hochschulgremien bzw. –organisationen, hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft	14,00	25,00	45,00
4) Besonders hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der in- und ausländischen Politik und Wirtschaft	14,00	25,00	60,00

Anlässe nach 3) und 4) sind bei der Abteilung für Haushalt und Beschaffung vorab zu beantragen. Die Beträge zu 3) und 4) für Essen oder Büffet gelten für einen Kreis bis max. 25 Personen. Bei größeren Veranstaltungen ist auf einen Stehempfang auszuweichen bzw. gilt der Satz zu 2).

Die genannten Beträge beziehen sich auf die Bewirtungskosten im engeren Sinne. Etwaige Anmietungen von Räumen bei externer Bewirtung oder Logistik bei interner Bewirtung sind separat zu berücksichtigen.

- (2) Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Kosten für die alkoholischen Getränke Bier, Sekt und Wein ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur möglich, soweit ein dienstlicher Anlass besteht. Über Zweifelsfragen entscheidet nach vorherigem schriftlichem Antrag die oder der Beauftragte für den Haushalt.
- (3) Stehempfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder einem Buffet kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z.B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten) in Frage.

Repräsentationskosten	15,00 EUR p. P., insgesamt bis zu 150,00 EUR pro Anlass, ein höherer Bedarf ist separat zu begründen
Aufmerksamkeiten	2,50 EUR p. P., ist dabei restriktiv zu interpretieren und auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken

Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die oben genannten Beträge je Mitglied der Hochschule und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären (siehe Lohnsteuerrichtlinien 2016, R 19.6 Abs. 2).

Aus Mitteln der Hochschule finanzierte Bewirtungen und Aufmerksamkeiten bei Veranstaltungen, an denen nur Mitglieder der Hochschule teilnehmen, sind nicht zulässig.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Bewirtung bzw. Repräsentation ist, dass seitens des Veranlassers ein ausreichendes Budget aus einer geeigneten Finanzierungsquelle verfügbar ist.
- (2) Für die Abrechnung der Ausgaben ist eine Dokumentation von Anlass, Zweck der Veranstaltung und Teilnehmer*innenkreis sowie die Notwendigkeit der Repräsentation oder Bewirtung mit Darstellung des dienstlichen Interesses schriftlich erforderlich. Dazu eignen sich z.B. das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung.
- (3) Der Teilnehmer*innenkreis ist in Form einer Liste der Teilnehmer*innen zu belegen. Dabei ist für jede Person anzugeben, welcher Institution sie angehört. Hochschulmitglieder sind zu kennzeichnen. Die Verwendung der Dokumentvorlage für die Anwesenheitsliste wird erbeten.
- (4) Bei der Abrechnung der Bewirtungskosten müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie von den Finanzbehörden gefordert werden. Der Beleg muss
1. im Original vorliegen,
 2. den Rechnungsbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer sowie als Rechnungsempfängerin die Hochschule enthalten,
 3. die Anschrift des Gastbetriebes, Caterers oder Lieferanten angeben,
 4. die genaue Bezeichnung der ausgegebenen Speisen und Getränke benennen,
 5. Datum und der Ort des Verzehrs oder der Lieferung enthalten,
 6. Unterschrift des Gastbetriebes/Lieferanten
 7. bei Gastbetrieben maschinell erstellt und mit einer Rechnungsnummer versehen sein sowie die Steuernummer enthalten,
 8. von der bzw. dem Einladenden sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein.

Nicht erstattet werden die in den Rechnungen enthaltenen Beträge für verauslagtes Pfand oder für Trinkgelder. Generell nicht zu erstatten sind Ausgaben ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung der Hochschule, Ausgaben aus persönlichen Gründen, Ausgaben für Arbeitsessen ausschließlich mit Beschäftigten oder mit Studierenden, Bewirtungskosten für Veranstaltungen rein geselliger Art oder interne Besprechungen und Sitzungen, Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder an deren Angehörige sowie Ausgaben für ein kulturelles Rahmenprogramm.

- (5) Grundsätzlich sind die für die Bewirtung entstehenden Kosten zu verauslagern. Bei größeren Veranstaltungen kann die Rechnungslegung direkt an die HNEE erfolgen. Abschläge können aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht gewährt werden. Ein Vorschuss kann nach Absprache mit der Abteilung Haushalt und Beschaffung gewährt werden.
- (6) Bei Rechnungsbeträgen bis 150,00 Euro ist es ausreichend, wenn die Umsatzsteuer in Prozent angegeben ist. Sind Rechnungen höher als 150,00 Euro, muss die Umsatzsteuer in Prozent und in Euro ausgewiesen und die Rechnung auf die HNEE ausgestellt sein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.

Eberswalde, 01.07.2019

Prof. Dr. W.-G. Vahrson

Präsident

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Anlage 1: Tabelle der möglichen Finanzierungsquellen

Finanzquelle	Repräsentationskosten	Bewertungskosten	Aufmerksamkeiten
Globalhaushaltsmittel (Topf 1)	Nur im Rahmen dieser Richtlinie	Nur im Rahmen dieser Richtlinie. Siehe auch § 5 Absatz 2	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
HSP 2020 Mittel (Topf 2)	Nein	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
Hochschulvertragsmittel (Topf 3)	Nein	Nein	Nur im Rahmen dieser Richtlinie.
Drittmittel	Soweit die Vertrags- und Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen oder soweit Restmittel zur Verfügung stehen oder die bzw. der Drittmittelgeber*in keine Vorgaben zur Mittelverwendung gemacht hat: nur im Rahmen dieser Richtlinie, sonst Nein.		
Spenden	Soweit eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde oder wird: Nein Wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, dann nur mit Einverständnis der Spenderin oder des Spenders und im Rahmen dieser Richtlinie.		
Sondermittel	Soweit der Zuwendungs- oder Zuwendungsbescheid dies ausdrücklich vorsieht nur im Rahmen dieser Richtlinie, sonst Nein.		
Studienbeiträge, soweit diese erhoben werden	Nein	Nein	Nein
Studiengebühren für die Weiterbildung	Nein	Nur dann im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den Gebühren dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.	
Aus Tagungs-/Teilnahmegebühren / -entgelten ⁵	Nur dann im Rahmen dieser Richtlinie, wenn in den erhobenen Tagungs-/Teilnahmegebühren oder den –entgelten dafür ein kostendeckender Anteil mit einkalkuliert wurde.		

⁵ Die Erhebung solcher Teilnahmebeiträge ist in der Regel steuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Paragraph 4 Nr. 22 a) UStG bleibt unberührt.

Anlage 2: Hinweise zu Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens

Preisverleihungen, Absolvent*innenfeiern, Antrittsvorlesungen oder Jubiläen der Hochschule gehören nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Bewirtungskostenrichtlinie zu den Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens. Lediglich ein Teil der Ausgaben für solche Veranstaltungen kann aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Dazu zählt alles, was für eine feierliche Veranstaltung im Rahmen eines Festaktes notwendig ist.⁶

Insbesondere sind dies:

- Musikalische Umrahmung des Festaktes, einschl. Gebühr für die GEMA
- Blumenschmuck
- Dekorationsmaterial
- Honorar für eine*n Gastredner*in/Festvortrag
- Reisekosten für die oder den Gastvortragenden
- Talare oder Baretts (o. ä., allerdings nur leihweise)
- Schmuckumschläge für Urkunden
- Fotograf*in
- Sektempfang
- Gastgeschenk (Honigglas, HNEE-Keramiktasse, etc.)
- Eventuelle Auszeichnung der besten Absolvent*innen mit einem Buchgeschenk

Da sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Verköstigung im Anschluss an den Festakt nicht von der Hochschule finanziert werden können, müssen diese anderweitig, z.B. durch Essen- und Getränkeverkauf oder durch Teilnehmerbeiträge, gedeckt werden. Eventuell können auch der Förderverein der Hochschule oder externe Sponsoren gewonnen werden. Eine Finanzierung ist dann aus den Sponsoringeinnahmen (=Drittmitteln) im Rahmen dieser Richtlinie möglich.

Alle Rechnungen für die finanzierbaren Aktivitäten können direkt von der Hochschule bezahlt werden. Bitte reichen Sie diese unterschrieben und zusammen mit einer Einladung und der Teilnehmer*innenliste zur Veranstaltung zeitnah bei der Abteilung Haushalt und Beschaffung ein.

⁶ Vgl. Hinweise der HS Karlsruhe zur Finanzierung von Absolventenfeiern vom 24.06.2008.